

Betriebsvereinbarung
zwischen

der Geschäftsführung der **Schäflein Spedition GmbH**
Am Etzberg 7
97520 Röthlein

und

Schäflein Transport GmbH
Am Etzberg 7
97520 Röthlein

- im Folgenden „Unternehmen“ -

und

dem Betriebsrat der **der oben genannten Betriebe**

- im Folgenden „Betriebsrat“ -

wird nachfolgende Betriebsvereinbarung zum Regelungsgegenstand zurGPS- Nutzung geschlossen.

Präambel:

Die Schäflein Spedition GmbH lässt die Fahrzeuge der eingesetzten Fuhrunternehmen mit GPS Systemen ausstatten. Zusätzlich zu externen Unternehmen werden auch die Fahrzeuge der Schäflein Transport GmbH damit ausgestattet.

Ausdrückliche Intention dieser Betriebsvereinbarung ist es, die Persönlichkeitsrechte der einzelnen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu schützen.

Die Unternehmen und der Betriebsrat schließen hierzu die nachfolgenden Regelungen.

§ 1

Geltungsbereich

- I. Die Betriebsvereinbarung gilt für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Unternehmen.
- II. Die Betriebsvereinbarung gilt für den Standort der Unternehmen in Röthlein.

§ 2

Zweckbestimmung

- I. Das GPS System dient der Positionsbestimmung und -verfolgung der von der Schäflein Spedition GmbH und der Schäflein Transport GmbH eingesetzten Fahrzeuge.
- II. Daneben bietet das GPS System die Möglichkeit, Eintreffzeiten vorauszurechnen.
- III. Mit der Positionsbestimmung und -verfolgung ergeben sich für die Mitarbeiter der Schäflein Spedition GmbH im Bereich der Disposition, Umschlagshalle und Service deutliche Arbeits erleichterungen und Optimierungsmöglichkeiten. Diese sind:
 - a) Der Bereich der Nahverkehrsdisposition hat die Möglichkeit, in Touren einzugreifen, während die beauftragten LKW's bereits im Einsatz sind.
 - b) Die Kunden können über das Eintreffen der LKW's oder Verzögerungen proaktiv informiert werden.
 - c) Partner erhalten Auskunft, wo sich Ihre zuzustellende Sendung befindet und wann mit deren Eintreffen zu rechnen ist.
 - d) Die Schichtleiter der Umschlagshalle und deren Stellvertreter können die Eintreffzeiten der Fahrzeuge erkennen und entsprechende Maßnahmen ergreifen.
 - e) Die Hallenleitung und die Mitarbeiter der Umschlagshalle können sehen, welcher Kunde und SE-Partner zu welchem Zeitpunkt die Umschlagshalle erreichen wird.
 - f) Die Schäflein Spedition GmbH ist in der Lage gegenüber den Partner beweisfähig zu sein, sollte es zu Verzögerungen kommen.
 - g) Dem Kunden/ Partner können Standzeiten nachgewiesen werden.
- IV. Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Leistungskontrolle der Mitarbeiter über das GPS System verboten ist. Arbeitsrechtliche Folgen dürfen daher im Hinblick auf die Leistung- und das Verhalten von Mitarbeitern nicht vorgenommen werden. Dazu zählen u.a. die Planung und Kontrolle der Pausen und der Geschwindigkeit. Gerät ein Mitarbeiter in den Verdacht eines Vergehens, so ist der Betriebsrat bzgl. der Aufklärung mittels GPS zu informieren.

§3

Berechtigungen für das GPS System

- I. Zugang zum GPS-System und damit zur Positionsbestimmung und -verfolgung haben folgende Abteilungen der Unternehmen:
 - a) Disposition Nahverkehr
 - b) Leiter Disposition Fernverkehr und dessen Stellvertreter
 - c) Service Sammelguteingang (SE)
 - d) Schicht- und Leitung der Umschlagshalle
 - e) IT (für Programmierung und Wartung des Systems)
- II. Der nationale Speditionsleiter der Schäflein Spedition GmbH benennt die Person/en der zugriffsberechtigten Abteilungen. Die aktuelle Liste der zugriffsberechtigten Mitarbeiter wird dem BR bei jeder Änderung unaufgefordert zur Verfügung gestellt.
- III. Die „LogIns“ sind auf den Bedarf des jeweiligen Mitarbeiters begrenzt. Auf Wunsch des BR können „LOGIns“ mit der Geschäftsleitung und dem Datenschutzbeauftragten zweimal jährlich eingesehen werden. Dritt-Nutzer werden auf Verschwiegenheit und Datenschutz verpflichtet.
- IV. Die Anlage wird gegen unbefugten Zugriff durch Passworte geschützt, wobei jeder Benutzer einen eigenen Zugang über seinen PC erhält.

§4

Auswertung der GPS-Aufzeichnungen

Eine Auswertung erfolgt ausschließlich in Abhängigkeit des verfolgten Ziels unter entsprechender Bezugnahme auf § 2 Abs. III f) und g) dieser Betriebsvereinbarung.

Die GPS-Daten werden für einen Zeitraum von mindestens einem Monat und höchstens sechs Monaten aufbewahrt. Danach verpflichtet sich das Unternehmen, die GPS-Daten einschließlich der auf externen Datenträgern ausgelagerten Daten zu vernichten.

§ 5

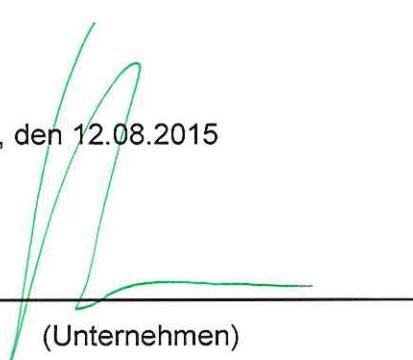
Datenschutz

Es gelten die aktuellen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes, des Bayerischen Datenschutzgesetzes und der aktuellen Betriebsvereinbarung zum Datenschutz.

§ 6 Sonstiges

- I. Diese Betriebsvereinbarung tritt mit Unterschrift in Kraft.
- II. Die Betriebsvereinbarung kann mit einer Frist von 6 Wochen zum Ende eines Kalendervierteljahres gekündigt werden, erstmals jedoch zum 30.06.2016.
- III. Bei Unstimmigkeiten/Streitigkeiten aus dieser Betriebsvereinbarung verpflichten sich die Parteien eine einvernehmliche Regelung zu suchen.
- IV. Sollte eine Bestimmung dieser Betriebsvereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder später unwirksam werden, so bleibt hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der ungültigen Regelungen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- V. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Röthlein, den 12.08.2015


(Unternehmen)


(Betriebsrat)